



Regeln für die Förderfähigkeit **von Ausgaben**

im Rahmen des RWB-EFRE-Programms

„Wachstum durch Innovation“

in der Förderperiode 2007 - 2013

**gemäß Artikel 56 Absatz 4 i. V. m. Art. 56 Absatz 1 und 2 der VO
(EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006**

für die Förderinhalte und Handlungsfelder P1-H1-3, P1-H2,
P2-H1-1, P2-H1-2, P2-H1-3, P2-H2-1, P2-H2-2, P2-H2-3, P2-H2-5,
P2-H2-6, P2-H2-8, P2-H2-9, P3-H1-2 (nur für Projekte zur Förderung der kulturellen
Infrastruktur), P3-H2-1, P3-H2-2, P3-H3-1, P3-H3-2 und
P3-H4-1



Rheinland-Pfalz

Wachstum durch Innovation

Stand: 14. April 2011

Gemäß Artikel 56 Absatz 4 i. V. m. Art. 56 Absatz 1 und 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 werden für die Förderfähigkeit von Ausgaben in den oben aufgeführten Förderinhalten des rheinland-pfälzischen operationellen Programms „Wachstum durch Innovation“ die nachfolgenden Regeln für die Förderfähigkeit in den genannten Ausgabenkategorien für verbindlich erklärt:

1. Sachleistungen
2. Abschreibungskosten
3. Personalkosten
4. Gemeinkosten
5. Finanztransaktions- und sonstige Kosten, Prozesskosten
6. Ausgaben für Mieten
7. Erwerb von gebrauchtem Material und gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
8. Erwerb von Immobilien
9. Leasing
10. Ausgaben für Neuanschaffungen
11. Reisekosten
12. Bewirtungskosten

Grundsätzlich gilt:

Aus den eingereichten Rechnungen muss eindeutig die Zuordnung zum Projekt erkennbar sein. Wird der Rechnungsbetrag im Projekt nur anteilig berücksichtigt oder wird der Rechnungsbetrag auf mehrere Projekte verteilt, ist der Aufteilungsschlüssel auf der Originalrechnung zu vermerken. Wird dies nicht beachtet, so ist die Rechnung insgesamt nicht zuschussfähig.

Im Zuwendungsbescheid sind die im Einzelfall angewandten Regeln auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in der dann geltenden Fassung als Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Regel 1: Sachleistungen

Die Beteiligung an einem Projekt in Form von Sachleistungen kann als Ausgabe geltend gemacht werden, insoweit es sich um

- die Bereitstellung von Grundstücken oder
- die Bereitstellung von Immobilien oder
- die Bereitstellung von Ausrüstungsgütern oder
- die Bereitstellung von Material oder
- Forschungs- oder berufliche Tätigkeiten oder
- unbezahlte freiwillige Arbeit (ehrenamtliche Tätigkeit)

handelt.

Die Geltendmachung von Sachleistungen erfolgt nach Maßgabe des Art. 56 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 und wird nur dann als förderfähige Ausgabe anerkannt, wenn die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden:

- ihr Wert kann von einer unabhängigen Stelle geschätzt und geprüft werden,
- im Fall der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien der Wert von einem unabhängigen qualifizierten Schätzer oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt wird,
- im Fall unbezahlter freiwilliger Arbeit der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und des normalen Stunden- und Tagessatzes für die geleistete Arbeit ermittelt wird.

Regel 2: Abschreibungskosten

Die Kosten der Abschreibung von Immobilien und Ausrüstungsgütern des Anlagevermögens, bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Zielen des Projekts besteht, sind zuschussfähige Ausgaben, sofern

- nicht bereits nationale oder gemeinschaftliche Zuschüsse zum Kauf dieser Immobilien und Ausrüstungsgüter des Anlagevermögens beigetragen haben
- die Abschreibungskosten nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften berechnet werden (EStG),
- die Kosten sich ausschließlich auf den Zeitraum der Kofinanzierung des betreffenden Projektvorhabens beziehen,

- vom Zuwendungsempfänger eine Anlagenbuchhaltung bzw. Inventarliste o. ä. geführt wird und
- die projektanteilige Nutzung des Wirtschaftsgutes beantragt und genehmigt ist.

Die geltend gemachten Aufwendungen für Abschreibungen sind nachzuweisen. Die Abschreibungszeiträume richten sich nach den amtlichen Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in der jeweiligen gültigen Fassung, sofern nicht glaubhaft eine kürzere Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden kann.

Regel 3: Personalkosten

1. Personalkosten des Zuwendungsempfängers

- 1.1. Für Mitarbeiter in EU-kofinanzierten Projekten ist eine schriftliche Abordnung bzw. Zuweisung zum Projekt mit kurzer Beschreibung der im Projekt wahrzunehmenden Aufgaben und Angabe des Zeitraums der Abordnung zu dem EU-kofinanzierten Projekt sowie die Angabe über die Zahlungsweise für Löhne und Gehälter erforderlich. Bei Neueinstellungen von Personal, welches ausschließlich für das Projekt eingesetzt wird, sollte im Arbeitsvertrag die angestrebte Tätigkeit im Rahmen des EU-Projektes dargestellt sein.
- 1.2. Für Mitarbeiter, die mit ihrer vollen Arbeitszeit für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, reicht dies zum Nachweis der Tätigkeit aus.
- 1.3. Bei Mitarbeitern, die nur teilweise für das EU-kofinanzierte Projekt eingesetzt werden, muss der Umfang der Arbeit nachgewiesen werden (z.B. durch Stundennachweise, Stundenlisten, Time-sheets). Stundennachweise sind mit Datum und der Unterschrift des Leistungserbringers und des unmittelbaren Vorgesetzten (Vier-Augenprinzip) zu versehen. Urlaubs- und Krankheitstage werden im Verhältnis zum Einsatz im Projekt mit anerkannt.
- 1.4. Ist ein Mitarbeiter in mehreren EU-kofinanzierten Projekten tätig, so hat er für alle Projekte einen gemeinsamen Tätigkeitsnachweis zu führen. Dieser ist den Förderakten aller Projekte beizufügen. Dabei sind die einzelnen Arbeitsstunden dem jeweiligen Projekt zuzuordnen. Urlaubs- und Krankheitstage werden im Verhältnis zum Einsatz im Projekt mit anerkannt.
- 1.5. Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf nach § 44 der LHO Rheinland-Pfalz i. V. m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Ziffer 1.3, der Zuwen-

Empfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden (Besserstellungsverbot).

- 1.6. Vollkostenstundensätze (Stundensätze inkl. eines Zuschlags für die Arbeitsplatzvorhaltung) bei der Verrechnung von Personalkosten werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
2. Bei Personal, das auf der Basis von Werkverträgen eingestellt worden ist, sind der Werkvertrag und die Leistungsbeschreibung zu prüfen und ob eine Leistungserbringung gemäß Vertrag erfolgt ist.
3. Zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile
 - 3.1. Als zuwendungsfähige Gehaltsbestandteile werden anerkannt:
 - Bruttolohn-/gehaltskosten zzgl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung gemäß dem spezifischen Nachweis des Begünstigten.
 - Alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Gehaltsbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen, für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers und über einen längeren Zeitraum gewährt werden.
 - 3.2. Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Freiwillige Leistungen (z. B. Dienst- oder Geschäftswagen, Lebensversicherung, Prämien).
 - Beihilfeleistungen für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Regel 4: Gemeinkosten

Bei der Abrechnung von EU-kofinanzierten Projekten hat die unmittelbare Zuordnung von Kosten zum jeweiligen Projekt Vorrang. Erst wenn dies nicht möglich oder vertretbar ist, gelten die nachfolgenden Hinweise.

Gemeinkosten sind alle Kosten, die nicht unmittelbar einem Projekt zugeordnet werden können, sondern die erst mittels eines geeigneten Verteilungsschlüssels (z. B. *genutzte Fläche in m² im Verhältnis zur Gesamtfläche in m², Anzahl der Beschäftigten eines Projektes im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten*) anteilig einem Projekt zuordenbar sind (z. B. *Strom, Heizung, Wasser, Gebäudereinigung, Kosten der Gebäudeunterhaltung, Nutzungskosten für elektrische und elektronische Geräte, Telefonkosten ohne Einzelverbindungs nachweis, Portokosten ohne Einzelnachweis*).

Nur in Ausnahmefällen können auch Personalkosten zu Gemeinkosten zählen, wenn sie nicht unmittelbar einem Projekt zugeordnet werden können (z. B. Hausmeister,

Postbote, Verwaltungspersonal). Bei den Personalgemeinkosten gilt jedoch eine restriktive Handhabung.

Für die Förderfähigkeit geltend die nachfolgenden Regelungen:

1. Gemeinkosten sind zuschussfähige Ausgaben, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus dem EFRE-Strukturfonds kofinanzierten Maßnahme beziehen und der Maßnahme nach einer ordnungsgemäß begründeten, gerechten, angemessenen Methode (des jeweiligen Trägers) anteilig zugerechnet werden (in Anlehnung der aufgehobenen VO (EG) Nr. 448/2004 der Kommission vom 10. März 2004). Die Zuordnung der Gemeinkosten zum einzelnen Projekt erfolgt auf der Basis eines nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels.
2. Die Berechnung der Gemeinkosten ist klar zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
3. Die Gemeinkostenabrechnung muss in den Förderunterlagen dokumentiert werden. Geprüft werden müssen die Methode zur Bemessung der Höhe und der Angemessenheit und, ob die vollständige Vorlage der Originalrechnungen und -zahlungsbelege (i. d. R. Kontoauszüge) für die abgerechneten Kosten, die durch quitierte Rechnungen belegt werden, gewährleistet werden kann.
4. Kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

Regel 5: Finanztransaktions- und sonstige Kosten, Prozesskosten

Förderfähig sind:

1. Rechtsberatungskosten, Notargebühren, Kosten für technische oder finanzielle Beratung, Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten
Diese Kosten sind zuschussfähig, sofern sie direkt mit dem Vorhaben zusammenhängen und für seine Vorbereitung oder Durchführung notwendig sind oder wenn sie sich im Fall von Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten auf Auflagen der Verwaltungsbehörde beziehen.
2. Kosten der von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten
Diese Kosten sind insoweit zuschussfähig, als die Sicherheiten gemäß den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlich oder in der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung der Intervention vorgeschrieben sind.

Nicht förderfähig sind:

3. Finanztransaktionskosten

Sollzinsen (mit Ausnahme von Ausgaben für Zinsvergünstigungen zur Verringerung der Kreditkosten für Unternehmen im Rahmen einer genehmigten staatlichen Beihilferegulung), Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten kommen nicht für eine Kofinanzierung mit EFRE in Betracht.

4. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten

Regel Nr. 6: Ausgaben für Mieten

Ausgaben für Mieten (Büromieten usw.) werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten (Mietspiegel o. ä.) gefördert. Die Höhe der Miete ist im Antrag anzugeben und im Fördervermerk zu dokumentieren; die Festlegung ist im Zuwendungsbescheid vorzunehmen.

Auch die Kosten einer anteiligen Nutzung von angemieteten Büro- und Gewerbeflächen sind zuschussfähig, sofern die anteilige Nutzung dem Projektvorhaben zugerechnet werden kann und die Kosten hierfür durch einen nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel belegt werden.

Regel Nr. 7: Erwerb von gebrauchtem Material und gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Die Kosten des Erwerbs von gebrauchtem Material und von gebrauchten Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kommen unter den folgenden drei Bedingungen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht:

1. Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials oder des gebrauchten Wirtschaftsgutes hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde oder die diesbezügliche, im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist abgelaufen ist.. Wurde eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, gilt die Maßgabe, wonach das Gebrauchtmaterial oder das gebrauchte Wirtschaftsgut in den vorangegangenen sieben Jahren nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde. Eine mögliche Doppelförderung ist somit auszuschließen.

2. Der Preis des Gebrauchtmaterials oder des gebrauchten Wirtschaftsgutes darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
3. das Material bzw. Wirtschaftsgut muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Regel Nr. 8: Erwerb von Immobilien

1. Allgemeine Regel

Die Kosten des Erwerbs von Immobilien, d. h. der Gebäude bzw. Gebäudeteile und des Grundstücks, auf dem sie errichtet wurden bzw. werden, kommen für eine Kofinanzierung aus dem EFRE in Betracht, wenn nach Maßgabe der nachfolgenden Regeln in Ziffer 2 ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen des betreffenden Vorhabens besteht. Unbeschadet gilt auch in diesem Fall bezogen auf den Grundstückserwerb die Regelung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006.

2. Kriterien für die Zuschussfähigkeit

- 2.1. Es muss eine Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt, und mit der entweder attestiert wird, dass das Gebäude den nationalen Bestimmungen entspricht, oder in der die Punkte angegeben sind, die nicht den Vorschriften entsprechen, wenn ihre Berichtigung durch den Begünstigten im Rahmen des Vorhabens vorgesehen ist.
- 2.2. Der Verkäufer der Immobilie hat eine Erklärung abzugeben, in der bestätigt wird, dass die Immobilie nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft oder erstellt wurde bzw. die diesbezügliche, im Zuwendungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist abgelaufen ist. Wurde eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, gilt die Maßgabe, wonach die Immobilie in den vorangegangenen zehn Jahren nicht mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft oder erstellt wurde. Eine mögliche Doppelförderung ist somit auszuschließen.
- 2.3. Die Immobilie muss für den im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck und Zeitraum genutzt werden.

Regel Nr. 9: Leasing

1. Allgemeine Regel

Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Geschäften kommen vorbehaltlich der unter den Ziffern 2, 3 und 4 wiedergegebenen Regeln für eine Kofinanzierung im Rahmen des EFRE in Betracht.

2. Zuschuss über den Leasinggeber

- 2.1. Der Leasing-Geber ist der Direktempfänger der gemeinschaftlichen Kofinanzierung, die zur Verringerung der von dem Leasingnehmer für die unter den Leasingvertrag fallenden Wirtschaftsgüter gezahlten Leasingraten verwendet wird.
- 2.2. Die Leasingverträge, für die ein Gemeinschaftszuschuss gezahlt wird, müssen eine Kaufoption oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Mindest-Leasingzeitraum vorsehen.
- 2.3. Wird ein Leasingvertrag vor Ablauf des Mindest-Leasingzeitraums ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden beendet, so ist der Leasinggeber verpflichtet, den zuständigen Behörden (zwecks Gutschrift zugunsten des betreffenden Fonds) den Teil des Gemeinschaftszuschusses zurückzuzahlen, der dem noch verbleibenden Leasingzeitraum entspricht.
- 2.4. Der Kauf des Wirtschaftsgutes durch den Leasinggeber, der durch eine quitierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen wird, bildet die kofinanzierungsfähige Ausgabe. Der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag darf den Marktwert des geleasteten Wirtschaftsguts nicht überschreiten.
- 2.5. Andere Kosten als die unter Ziffer 2.4 genannten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (insbesondere Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten) sind nicht förderfähig.
- 2.6. Der dem Leasinggeber gezahlte Gemeinschaftszuschuss muss in voller Höhe zugunsten des Leasingnehmers verwendet werden, und zwar im Wege einer einheitlichen Verringerung des Betrags aller Leasingraten für die Dauer des Leasingzeitraums.
- 2.7. Der Leasinggeber muss durch Aufstellung einer Aufschlüsselung der Leasingraten oder eine die gleiche Gewähr bietende Alternativmethode nach-

weisen, dass der Gemeinschaftszuschuss in voller Höhe auf den Leasingnehmer übertragen wird.

- 2.8. Die unter Ziffer 2.5 genannten Kosten, die Verwendung etwaiger aus dem Leasinggeschäft resultierender steuerlicher Vorteile und die sonstigen Bedingungen des Vertrags müssen denen gleichwertig sein, die Anwendung finden, wenn keine finanzielle Intervention der Gemeinschaft erfolgt.

3. Zuschuss an den Leasingnehmer

- 3.1. Der Leasingnehmer ist der Endbegünstigte der gemeinschaftlichen Kofinanzierung.
- 3.2. Die vom Leasingnehmer dem Leasinggeber gezahlten Leasingraten, die durch eine quittierte Rechnung oder einen gleichwertigen Buchungsbeleg nachgewiesen werden, bilden die kofinanzierungsfähige Ausgabe.
- 3.3. Im Fall von Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der für die gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht kommende Höchstbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten. Andere Kosten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag (Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten usw.) sind nicht förderfähig.
- 3.4. Der Gemeinschaftszuschuss für die unter Ziffer 3.3 genannten Leasingverträge wird dem Leasingnehmer auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Leasingraten in einer oder mehreren Tranchen ausgezahlt. Überschreitet die Dauer des Leasingvertrags den äußersten Termin für die Verbuchung der Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsintervention, so können nur die Ausgaben für die fälligen und vom Leasingnehmer bis zum äußersten Zahlungstermin im Rahmen der Intervention gezahlten Leasingraten als zuschussfähig angesehen werden.
- 3.5. Im Fall von Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes, das Gegenstand des Vertrags ist, kommen die Leasingraten im Verhältnis zur Dauer der förderfähigen Operation für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigste Methode ist, um die Nutzung des Ausrüstungsguts zu erzielen. Wären die Kosten bei Anwendung einer Alternativmethode (z. B. Anmietung des Ausrüstungsguts) niedriger,

so werden die Mehrkosten von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht.

4. Verkauf mit gleichzeitiger Rückmiete

Von einem Leasingnehmer im Rahmen einer Verkaufs- und Rückmietungsregelung gezahlte Leasingraten können gemäß den Vorschriften unter Ziffer 3 zusschussfähige Ausgaben sein. Die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts kommen nicht für eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Betracht.

Regel 10: Ausgaben für Neuanschaffungen

1. Wenn Gegenstand der Förderung die Investition in ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens ist, so ist die Anschaffung sowie die erforderliche Wartung und Pflege innerhalb der Projektlaufzeit nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen förderfähig.

1.1. Vollständig förderfähig sind:

Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die für das Projekt unabdingbar sind und die zur Erreichung des Zweckes angeschafft und für diesen genutzt werden (z. B. spezielle Maschinen und Geräte).

1.2. Anteilig förderfähig sind:

Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer die Projektlaufzeit übersteigt und die nicht ausschließlich zur Erreichung des Zweckes angeschafft werden (z. B. Büro- und Geschäftsaustattung, PC-Hard- und Software). In diesen Fällen berechnet sich der förderfähige Betrag der Aufwendungen aus dem Verhältnis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gemäß der allgemeinen AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums zur Projektlaufzeit.

Die Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu Ziffer 1.1 oder 1.2 ist im Fördervermerk zu begründen.

2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind in vollem Umfang förderfähig, sofern sie ausschließlich für das bewilligte Vorhaben benötigt werden.

Regel 11: Reisekosten

1. Reisekosten (Tagegelder, Übernachtungskosten, Fahrtkosten), die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts stehen, sind förderfähig, soweit sie den nationalen haushaltsrechtlichen Vorschriften für öffentlich Bedienstete entsprechen und nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz erstattungsfähig sind.
2. Für den Nachweis der Reisekosten sind neben Rechnungsbelegen für Leistungen Dritter wie Fahrscheine, Hotelrechnungen etc. insbesondere Angaben über Fahrteilnehmer, Ziel und Zweck der Reise mit genauer Erfassung der Uhrzeiten zu Abreise und Ankunft sowie ggf. angesetzten Entfernungskilometern vorzulegen (z. B. Fahrtenbuch).
3. Die für das Tagegeld verrechnete Reisezeit muss - bezogen auf das geförderte Vorhaben - sachlich begründet sein (z. B. Dauer einer Veranstaltung) und mit den Reisebelegen (z. B. Flugzeiten) korrespondieren. Eine Verlängerung der Reise zur Nutzung günstiger Flugtarife ist zulässig, wenn dies zu keiner Erhöhung der Reisekosten insgesamt führt.

Regel 12: Bewirtungskosten

Bewirtungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig, ausgenommen hiervon sind Bewirtungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung von Projektvorhaben des Handlungsfeldes P2-H2-1 des RWB-EFRE Operationellen Programms Rheinland-Pfalz für die Förderperiode 2007 - 2013 stehen. Diese sind im Förderantrag gesondert auszuweisen (Art, Umfang, Kosten) und zu begründen. Im Zuwendungsbescheid wird ausdrücklich auf die entsprechenden Antragsunterlagen Bezug genommen. Der Grundsatz zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel ist zu berücksichtigen.

Schlussbemerkung

Die Regeln können jederzeit aufgrund von Anforderungen durch die Europäische Kommission, des Bundes oder des Landes ergänzt oder spezifiziert werden. Den Förderreferaten bleibt unbenommen, restriktivere Zuschussfähigkeitsregeln im Einzelfall festzusetzen und anzuwenden.